Europäisches Parlament
2019-2024

Haushaltskontrollausschuss

2023/2163(DEC)

16.1.2024

ENTWURF EINES BERICHTS

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Stiftung für Berufsbildung für das Haushaltsjahr 2022
(2023/2163(DEC))

Haushaltskontrollausschuss

Berichterstatter: Petri Sarvamaa

INHALT

Seite

1. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS3

2. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS5

3. ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS7

1. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Stiftung für Berufsbildung für das Haushaltsjahr 2022
(2023/2163(DEC))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Europäischen Stiftung für Berufsbildung für das Haushaltsjahr 2022,

– unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen[1],

– unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge[2],

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom … Februar 2024 zu der der Stiftung für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (00000/2024 – C9-0000/2024),

– gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012[3], insbesondere auf Artikel 70,

– gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Errichtung der Europäischen Stiftung für Berufsbildung[4], insbesondere auf Artikel 17,

– gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates[5], insbesondere auf Artikel 105,

[1] ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.
[2] ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.
[3] ABl. L 193 vom 30.7.2018. S. 1.
[4] ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 82.
[5] ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.

– gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0000/2024),

1. erteilt der Direktorin der Europäischen Stiftung für Berufsbildung Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Stiftung für das Haushaltsjahr 2022 / schiebt seinen Beschluss über die Entlastung der Direktorin der Europäischen Stiftung für Berufsbildung für die Ausführung des Haushaltsplans der Stiftung für das Haushaltsjahr 2022 auf;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss und die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung der Direktorin der Europäischen Stiftung für Berufsbildung, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

2. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zum Rechnungsabschluss der Europäischen Stiftung für Berufsbildung für das Haushaltsjahr 2022
(2023/2163(DEC))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Europäischen Stiftung für Berufsbildung für das Haushaltsjahr 2022,

– unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen[1],

– unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge[2],

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom … Februar 2024 zu der der Stiftung für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (00000/2024 – C9-0000/2024),

– gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012[3], insbesondere auf Artikel 70,

– gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Errichtung der Europäischen Stiftung für Berufsbildung[4], insbesondere auf Artikel 17,

– gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates[5], insbesondere auf Artikel 105,

[1] ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.
[2] ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.
[3] ABl. L 193 vom 30.7.2018. S. 1.
[4] ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 82.
[5] ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.

– gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0000/2024),

1. billigt den Rechnungsabschluss der Europäischen Stiftung für Berufsbildung für das Haushaltsjahr 2022 / schiebt den Rechnungsabschluss der Europäischen Stiftung für Berufsbildung für das Haushaltsjahr 2022 auf;

2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss der Direktorin der Europäischen Stiftung für Berufsbildung, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

3. ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Stiftung für Berufsbildung für das Haushaltsjahr 2022 sind
(2023/2163(DEC))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Stiftung für Berufsbildung für das Haushaltsjahr 2022,

– gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0000/2024),

A. in der Erwägung, dass sich der endgültige Haushalt der Europäischen Stiftung für Berufsbildung (im Folgenden „die Stiftung“) für das Haushaltsjahr 2022 ihrem Einnahmen- und Ausgabenplan[1] zufolge auf 25 051 848 EUR belief, was einem Anstieg um 17,05 % gegenüber 2021 entspricht; in der Erwägung, dass die Haushaltsmittel der Stiftung ausschließlich aus dem Unionshaushalt stammen;

B. in der Erwägung, dass der Rechnungshof in seinem Bericht über den Jahresabschluss der Stiftung für das Haushaltsjahr 2022 (im Folgenden „Bericht des Rechnungshofs“) erklärt hat, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass die Jahresrechnung der Stiftung zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. stellt anerkennend fest, dass die Bemühungen um die Überwachung der Haushaltsmittel im Laufe des Haushaltsjahres 2022 zu einer hohen Vollzugsquote – nämlich 99,98 % – geführt haben, was gegenüber 2021 einem leichten Anstieg von 0,07 % entspricht; stellt fest, dass die Vollzugsquote bei den Mitteln für Zahlungen 97,70 % betrug, was gegenüber dem Vorjahr einem Anstieg um 11,48 % entspricht;

Leistung

2. begrüßt, dass die Stiftung bestimmte Messgrößen als zentrale Leistungsindikatoren heranzieht, um den Mehrwert ihrer Tätigkeiten zu bewerten, sowie weitere Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Haushaltsführung ergreift;

3. stellt fest, dass die Stiftung eine Abschlussquote von 93 % erreicht hat, was einen leichten Rückgang gegenüber 2021 darstellt, wobei der Anteil der fristgerecht

[1] ABl. C 38 vom 31.1.2023, S. 16.

abgeschlossenen Tätigkeiten 89 % betrug; würdigt, dass die Stiftung die Zielvorgaben bei allen zentralen Leistungsindikatoren übertroffen oder deutlich übertroffen hat;

4. nimmt die wichtigsten Errungenschaften der Stiftung im Jahr 2022 zur Kenntnis, die auf drei strategischen Zielen beruhen: Kompetenzen und Antizipation des Kompetenzbedarfs, Kompetenzentwicklung und -validierung sowie Leistung und Qualität von Strategien für die allgemeine und berufliche Bildung; stellt fest, dass diese Ziele von der Stiftung im Rahmen der drei Kerndienstleistungen Wissenszentrum, Überwachung und Bewertung sowie politische Beratung erreicht werden;

5. nimmt die neuen Initiativen zur Kenntnis, die die Stiftung 2022 auf den Weg gebracht hat, wie unter anderem die neue Team-Europa-Initiative im südlichen und östlichen Mittelmeerraum und das Netzwerk GLAD (*Governance Learning Action and Dialogue* – Führung, Lernen, Handeln und Dialog); nimmt das Wachstum ihres Exzellenznetzes sowie die ENE-Online-Konferenz im November zur Kenntnis, die den Teilnehmern die Möglichkeit bot, sich über die Entwicklungen und Ergebnisse der Arbeit der thematischen Partnerschaft auszutauschen;

6. begrüßt, dass die von der Stiftung als Reaktion auf Schocks wie die anhaltenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und die russische Aggression gegen die Ukraine ergriffenen Maßnahmen sehr effektiv zur Sicherstellung der fortlaufenden und in großem Umfang erfolgten Umsetzung des Jahresarbeitsprogramms beigetragen haben; lobt die Initiative der Stiftung, die Ukraine über das Online-Ressourcenportal für die Anerkennung von Qualifikationen, Kompetenzen und Studienzeiten ukrainischer Flüchtlinge und andere Mittel zu unterstützen und, wenn möglich und angezeigt, in engem Kontakt mit verschiedenen Dienststellen der Kommission zu reagieren und ihr thematisches Fachwissen und ihre Kenntnis der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung des Landes einzusetzen;

Effizienz und Erfolge

7. stellt fest, dass die Stiftung im Jahr 2022 weiterhin Möglichkeiten des Effizienzgewinns bei ihren Tätigkeiten ermittelt hat, wie die Verbesserung der digitalen Arbeitsabläufe und die proaktive Beteiligung am Netzwerk der EU-Agenturen und seinen verschiedenen Arbeitsgruppen; nimmt in diesem Zusammenhang unter anderem zur Kenntnis, dass die Rechnungsführungsdienste der Stiftung über eine 2022 unterzeichnete Leistungsvereinbarung gemeinsam mit EU-OSHA genutzt wurden und die Möglichkeit einer gemeinsamen Nutzung von Ressourcen mit CEDEFOP in den Bereichen Einstellung, Cybersicherheit, EMAS, Nachhaltigkeit und Ökologisierung, Auftragsvergabe sowie IT-Instrumente und -Systeme bewertet wurde;

8. stellt fest, dass die Stiftung unter anderem Maßnahmen in den Bereichen Energieverbrauch und Gebäudemanagement ergriffen hat, beispielsweise die Schließung der Büros im August 2022, Sensoren für Beleuchtung und Wasser und Zeitschaltuhren für Heizkessel, Heizung und Klimatisierung; nimmt die verstärkten Anstrengungen im Bereich des Energiemanagements zur Kenntnis, die im Jahr 2022 zu Einsparungen in Höhe von 2000 mc Gas und 49 107 kWh Strom geführt haben, obwohl im Laufe des Jahres aufgrund des hybriden Arbeitens mehr Personal in den Büros anwesend war;

9. begrüßt die Zusage der Stiftung, alle eProcurement-Instrumente der Kommission zu übernehmen, und die vollständige Digitalisierung der Auftragsvergabe der Stiftung;

Personalpolitik

10. stellt fest, dass am 31. Dezember 2022 von 86 im Haushaltsplan der Union bewilligten Bediensteten auf Zeit und Beamten (gegenüber 86 bewilligten Stellen im Jahr 2021) 85 Bedienstete auf Zeit und Beamten ernannt und damit 98,8 % der im Stellenplan vorgesehenen Stellen besetzt waren; stellt fest, dass die Stiftung im Jahr 2022 außerdem 39 Vertragsbedienstete und eine Ortskraft beschäftigte;

11. stellt mit Besorgnis erneut fest, dass die geografische Ausgewogenheit eine Herausforderung darstellt; stellt fest, dass 42 % des Personals der Stiftung Staatsangehörige des Mitgliedstaats sind, in dem sie ihren Sitz hat; nimmt zur Kenntnis, dass die Stiftung leistungsorientierte Auswahlverfahren anwendet, bei denen bei gleichen Leistungen die Auswahl zugunsten von Bewerbern mit unterrepräsentierten Nationalitäten erfolgt; fordert die Stiftung auf, die für eine ausgewogene und gerechte geografische Vertretung erforderlichen Schritte zu ergreifen;

12. stellt fest, dass sich die Geschlechterverteilung auf der mittleren und höheren Führungsebene im Jahr 2021 auf vier Frauen bei neun Personen belief; stellt fest, dass das Geschlechterverhältnis unter den Mitgliedern des Verwaltungsrats bei 41 % Männern und 59 % Frauen (elf bzw. 16 Mitglieder) und unter den Bediensteten insgesamt bei 33 % Männern und 67 % Frauen (41 bzw. 84 Bedienstete) lag;

13. nimmt zur Kenntnis, dass die Stiftung im Dezember 2022 die Charta für Vielfalt und Inklusion angenommen hat; nimmt zur Kenntnis, dass es im Jahr 2022 viele Leistungen für die Bediensteten gab, um das Wohlbefinden am Arbeitsplatz zu verbessern, und dass darüber hinaus neue Vorschriften über Arbeitszeit und hybrides Arbeiten angenommen wurden, die den Bediensteten weiterhin Möglichkeiten des neuen flexiblen Arbeitens bieten;

Auftragsvergabe

14. nimmt die Bemerkung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass die 2021 eingeleitete Vergabe eines Rahmenvertrags über eine Million EUR für Unterstützungsdienste für Inhalte aufgrund einer Abweichung von den technischen Spezifikationen vorschriftswidrig war; stellt fest, dass die Bieter zum Nachweis ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit abgeschlossene und unterzeichnete Jahresrechnungen vorlegen mussten, aus denen ein Umsatz von mindestens 250 000 EUR in den letzten beiden Geschäftsjahren (d. h. 2019 und 2020) hervorging; stellt fest, dass der Umsatz des erfolgreichen Bieters im Jahr 2019 unter dem geforderten Schwellenwert lag, die Stiftung jedoch, anstatt den Bieter abzulehnen, beschloss, ihn auf der Grundlage des höheren Umsatzes in der vorläufigen Jahresrechnung 2021 nicht abzulehnen; hebt hervor, dass der Rechnungshof zu dem Schluss gelangt ist, dass das Evaluierungsverfahren und der daraus hervorgehende Vertrag sowie alle damit verbundenen Zahlungen, die sich im Jahr 2022 auf 100 100 EUR beliefen, vorschriftswidrig sind; nimmt zur Kenntnis, dass die Stiftung infolge der Bemerkung des Rechnungshofs ihre Methodik vereinfachen wird und dass diese weiterhin für die Bewertung der finanziellen Zuverlässigkeit der Auftragnehmer herangezogen, jedoch

stärker an die aktuelle Finanzlage (nach Pandemie und Krieg) angepasst wird;

15. stellt fest, dass in einem weiteren offenen Vergabeverfahren für Unterstützungsdienste im Land im Umfang von 4 Millionen EUR die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bieter mithilfe von zwei Kriterien bewertet werden sollte: (1) solide Finanzlage, nachgewiesen durch eine Reihe von Parametern, einschließlich eines positiven Nettogewinns, und (2) einen Jahresumsatz von mindestens einer Million EUR in den letzten beiden Geschäftsjahren; stellt fest, dass die Stiftung den Vertrag an ein Konsortium aus fünf nichtgewerblichen Einrichtungen vergab, obwohl keines der Mitglieder des Konsortiums in den letzten zwei Jahren Gewinne gemeldet hatte, und darüber hinaus beschloss, die Umsatzanforderung, die der erfolgreiche Bieter nicht erfüllte, nicht auf nichtgewerbliche Einrichtungen anzuwenden; hebt hervor, dass der Rechnungshof zu dem Schluss gelangt ist, dass die Stiftung die Auswahlkriterien nicht korrekt anwendete und die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des erfolgreichen Bieters nicht nachgewiesen wurde; stellt zudem fest, dass das Evaluierungsverfahren und der daraus hervorgehende Vertrag sowie alle damit verbundenen Zahlungen, die sich im Jahr 2022 auf 70 500 EUR beliefen, daher vorschriftswidrig sind; nimmt zur Kenntnis, dass das betreffende Vergabeverfahren auf die Entwicklung des Humankapitals in Zentralasien ausgerichtet war und dass die Stiftung im Anschluss an die Bemerkung des Rechnungshofs Gespräche mit den zuständigen Dienststellen der Kommission über mögliche alternative Methoden für die Durchführung der Tätigkeiten in ihren Partnerländern führen und parallel dazu ihre Methodik für die finanzielle Bewertung vereinfachen wird, um diese gegebenenfalls auf den Markt außerhalb der EU auszurichten;

16. weist erneut darauf hin, dass es bei allen Vergabeverfahren wichtig ist, einen fairen Wettbewerb zwischen den Bietern sicherzustellen und Waren und Dienstleistungen zum besten Preis zu beschaffen, wobei die Grundsätze der Transparenz, der effizienten Nutzung öffentlicher Mittel, der Verhältnismäßigkeit, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung zu beachten sind; fordert die Stiftung auf, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass bei künftigen Vergabeverfahren die geltenden Vorschriften über Transparenz, Fairness und Integrität im Ausschreibungsverfahren uneingeschränkt eingehalten werden;

17. stellt fest, dass bei der Stiftung Ende 2022 nur eine einzige Feststellung des Rechnungshofs zum Vergabeverfahren für Zeitarbeitskräfte offen war, die 2018 veröffentlicht und vom Parlament bereits in seinem Entlastungsbericht zur Kenntnis genommen wurde; stellt ferner fest, dass die Stiftung dieses Problem bei der Vorbereitung des neuen Rahmenvertrags, der 2023 unterzeichnet werden soll, angegangen ist;

Transparenz sowie Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten

18. stellt fest, dass die Stiftung alle Erklärungen über Interessenkonflikte und Lebensläufe der Mitglieder ihres Vorstands sowie der höheren und mittleren Führungsebene veröffentlicht hat; stellt ferner fest, dass die Stiftung alle Besprechungen ihrer Direktorin sowie von Organisationen und selbstständigen Einzelpersonen auf ihrer Website auflistet;

19. stellt fest, dass die Stiftung über eine interne Betrugsbekämpfungsstrategie verfügt, die regelmäßig aktualisiert wird, und dass sie in Erwägung ziehen könnte, diese Strategie um einen Abschnitt zur Korruptionsbekämpfung zu ergänzen; stellt ferner fest, dass derzeit eine Strategie zu Interessenkonflikten ausgearbeitet wird;

Interne Kontrolle

20. begrüßt die positive Stellungnahme des IAS (Internen Auditdiensts) in seinem abschließenden Prüfbericht vom Dezember 2022 zu den Komplementaritäts- und Kooperationsmechanismen zwischen der Stiftung und der Kommission, in der das Fachwissen des Personals der Stiftung und die Einrichtung eines halbjährlich stattfindenden strukturierten Dialogs, mit dem für eine bessere Koordinierung bei der Vorbereitung der Vorstandssitzungen gesorgt werden soll, hervorgehoben wurden; stellt fest, dass jedoch auch auf zwei sehr wichtige Punkte im Zusammenhang mit dem Mandat der Stiftung und der Überwachung der Indikatoren sowie auf zwei wichtige Punkte bezüglich der vorrangigen Angleichung und der Verbesserung der Datenbank und der Verfahren für EU-Anträge hingewiesen wird; nimmt zur Kenntnis, dass die Stiftung als Reaktion darauf in Zusammenarbeit mit der GD EMPL einen Aktionsplan zur Umsetzung dieser Empfehlungen ausgearbeitet hat, der 2023 in Kraft treten soll;

Sonstige Bemerkungen

21. stellt fest, dass die Stiftung der Cybersicherheit, der Verwaltung von digitalen Akten und Daten sowie den Maßnahmen, die sie zur Einhaltung der einschlägigen Leitlinien der Union ergriffen hat, wie Verbesserungen bei der Datensicherung und den Penetrationstests auf den wichtigsten Websites der Stiftung, besondere Aufmerksamkeit widmet; stellt ferner fest, dass im Anschluss an eine Bewertung des Informationssicherheitsrisikos in der gesamten Stiftung, die 2021 durchgeführt wurde, 2022 ein Risikobehandlungsplan ausgearbeitet und vereinbart wurde;

22. stellt fest, dass die Stiftung 2022 nach einer Umweltbetriebsprüfung im März 2022 (und 2023) weiterhin sowohl über die EMAS-Zertifizierung als auch über die ISO-14001-Zertifizierung verfügte;

°

° °

23. verweist im Zusammenhang mit weiteren Bemerkungen horizontaler Art im Entlastungsbeschluss auf seine Entschließung vom ...[2] zur Leistung, Haushaltsführung und Kontrolle der Agenturen.

[2] Angenommene Texte, P9_TA(2024)0000.